

Das VereinsServiceBüro informiert

Rahmenbedingungen und Checklisten zum Sportbetrieb ab 14.09.2020

Rechtliche Checkliste: Sportbetrieb Sportanlagen und Sportstätten

Pflichten des Vorstands

- Beachtung Hygiene-Checkliste (siehe Seite 5 ff. dieses Dokuments)
- Information der Mitglieder (durch Aushänge, Rundmail und Website)
 - über die aktuellen Auflagen Sportbetrieb des Landes (siehe unten) **und**
 - evtl. weitergehende kommunale Auflagen.
- Einhaltung aller Auflagen Sportbetrieb (siehe WLSB-Übersicht: Voraussetzungen für den Sportbetrieb in Sportanlagen und Sportstätten)
- Regelmäßige Umsetzungskontrolle, d.h. Überprüfung ob Auflagen Sportbetrieb und Hygiene-Checkliste eingehalten werden.
- Gewährleisten, dass der Zutritt zum Sportgelände nacheinander, ohne Warteschlangen unter Einhaltung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern erfolgen kann,
 - wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“) vorgeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- [Hygienetipps](#) an mehreren Stellen gut sichtbar aushängen.
- In den Toiletten ist ein [Hinweis auf gründliches Händewaschen](#) anzubringen.
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Regelmäßige Reinigung und Lüftung der Toiletten veranlassen.
- Regelmäßige Prüfung, dass eine Dokumentation der Teilnehmer*innen am Sportbetrieb umgesetzt wird und die Daten im Bedarfsfall den Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Auflagen Sportbetrieb auf Sportanlagen und –stätten

- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt.
- Teilnehmende informieren, dass die Teilnahme von Personen untersagt ist,
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die typischen Symptome einer Infektion mit den Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 [CoronaVO](#). Diese sind auch in einem Hygienekonzept nach § 5 [CoronaVO](#) festzuhalten (siehe Anlage 1).

- Datenerhebung nach § 6 [CoronaVO](#) durchführen.
- In Sport-, Spiel- und Übungssituationen, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, ist die Gruppengröße auf 20 Personen beschränkt (bei Eltern-Kind-Turnen gelten die Paare Mutter/Kind bzw. Vater/Kind als eine Person).
- Es dürfen mehrere räumlich getrennte Gruppen von maximal 20 Personen, z.B. in Dreifelder-Sporthallen, trainieren.
- Eine Personenzahl größer 20 ist möglich, wenn sie für die Trainings- und Übungssituation zwingend erforderlich ist.
- In Trainings- und Übungseinheiten, in denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird (z.B. Yoga auf persönlichen Matten, Training an feststehenden Geräten), gibt es keine Vorgabe zur maximalen Größe der Trainings- und Übungsgruppe.
- Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden;
 - davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
- Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 [CoronaVO Sport](#) in Verbindung mit § 9 [CoronaVO](#) etwas anderes zulässt (Verwandtschaft in direkter Linie, Geschwister und deren Nachkommen, gleicher Haushalt usw.). Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Schwimmkurse und sonstige Sportangebote im Wasser richten sich nach der [CoronaVO Bäder](#).

Auflagen Trainingsbetrieb im öffentlichen Raum (Wege/Straßen, Plätze, Parks)

- Maximal 20 Personen
- Es wird dringend empfohlen, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern möglich.

Wettbewerbe/Wettkämpfe

- Grundsätzlich sind Wettbewerbe und Wettkämpfe bis maximal 500 Personen unter Auflagen wieder möglich. Es gilt § 4 der [CoronaVO Sport](#).
- Auch Zuschauer sind bei Wettkämpfen unter bestimmten Maßgaben wieder erlaubt.
- Insbesondere Veranstaltungen mit vielen Teilnehmenden sollten mit dem zuständigen Ordnungsamt im Vorfeld abgeklärt werden.

Versicherung

Über den Sportversicherungsvertrag des Württembergischen Landessportbundes (Stand: 01.07.2017) ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern. Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein des Württembergischen Landessportbundes ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages (d.h. ein vorsätzliches Verschulden ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst). Weiterhin ist der Mitarbeiter bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird (ebenso vorsätzliches Verschulden ausgeschlossen). Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst.

Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen die Sportversicherung deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten.

Versicherungsbüro beim Württembergischen Landessportbund e.V.

Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel: (0711) 28 077-800

E-Mail: vsbstuttgart@arag-sport.de

Haftung

Jeder Verein muss grundsätzlich Sorge tragen, dass bei der Durchführung des Sportbetriebs die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten beachtet werden. In der aktuellen Situation kommt hinzu, dass der Sportbetrieb unter Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorgaben durch die Verordnung des Kultus- und des Sozialministeriums über Sportstätten durchgeführt werden muss.

Durch die Öffnung des Sportbetriebs ist es nicht ausgeschlossen, dass sich Personen mit dem Coronavirus infizieren. Es stellt sich die Frage, ob der Verein, die Vorstände oder die Übungsleiter haftbar gemacht werden können.

Die Haftung wegen der Infektion einer Person mit COVID-19 setzt eine Sorgfaltspflichtverletzung von Seiten des Verantwortlichen voraus. Insofern muss der Vorstand alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und geeignet sind, eine Verbreitung des Virus und eine Infektion der Teilnehmer beim Sportbetrieb des Vereins zu verhindern. Hierzu zählen geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen wie z.B. zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und Gewährleistung des Mindestabstands. Vorkehrungen wie die Registrierung der Teilnehmer, Hinweise auf Husten- und Niesetikette und kontaktfreie Begrüßungen sowie regelmäßige Reinigungsintervalle gehören zu den Standardmaßnahmen.

Ein rechtliches Risiko besteht nur dann, wenn eine Befassung mit den staatlichen Vorgaben überhaupt nicht erfolgt und der Sportbetrieb ohne die entsprechenden Vorkehrungen aufgenommen wird. Eine rechtliche Verantwortung kommt somit nur dann in Frage, wenn Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz gegeben ist.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und regelmäßig ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten im Verein ein Haftungsrisiko bestehen. Eine abschließende Beurteilung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Informationen zur Versicherung auf Seite 3.

Hygiene-Checkliste: Ein Wegweiser für Vereine

Voraussetzung für den Sportbetrieb in den Sportvereinen sind die Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) und die [Corona-Verordnung Sport des Kultus- und Sozialministeriums](#).

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- Wasserleitungen gründlich durchspülen, siehe [Hinweis Keime/Legionellen](#)
- Der **Reinigungs- und Desinfektionsplan** des Vereins ist aktualisiert/erweitert und neu beschlossen.
- Folgende **Hygieneausrüstung** liegt in ausreichendem Umfang vor (bei kommunalen Sportstätten liegt die Verantwortung teilweise beim Träger):
 - Flächendesinfektionsmittel
 - Handdesinfektionsmittel mit Spendern
 - Flüssigseife mit Spendern
 - Papierhandtücher
 - Einmalhandschuhe
 - Mund-/Nasen-Schutz
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit überprüft und (falls nötig) um Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe erweitert.
- Sämtliche Hygienemaßnahmen und neuen Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter*innen/Trainer*innen und Mitarbeiter*innen kommuniziert:
 - per E-Mail
 - über die Website und die Social-Media-Kanäle
 - per Aushang an den Sportstätten
- **Anwesenheitslisten** für Trainingseinheiten und Sportkurse gemäß Vorgaben sollten vorbereitet werden, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (siehe [WLSB-Muster Teilnehmerliste zur Durchführung des Trainingsbetriebs ab 01.07.](#)).

Nutzung der Sportstätte:

- Im **Reinigungs- und Desinfektionsplan** ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist (inklusive Reinigungszeiten).
- Bei Nutzung einer städtischen/kommunalen Sportstätte ist die Einhaltung der entsprechenden **Richtlinien des Trägers** zu gewährleisten.
- **Handdesinfektionsmittel** wird vor dem Betreten und Verlassen der Sportstätte bereitgestellt.
- Der Verein gewährleistet, dass der **Zutritt zur Sportstätte**
 - nacheinander,
 - ohne Warteschlangen,
 - unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.
- Wenn möglich sind in der Sportstätte **getrennte Ein- und Ausgänge** und **markierte Wegeführungen („Einbahnstraßen-System“)** vorgegeben, um die persönlichen Kontakte zu minimieren.
- **Aushänge** informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

- In den **Toilettenanlagen** gibt es eine ausreichende Menge an Handdesinfektionsmitteln, Flüssigseife und Papierhandtüchern. Der Abfall sollte in geschlossenen Behältern kontaktfrei entsorgt werden.
- **Toiletten** werden regelmäßig gereinigt und gelüftet.
- **Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden** ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann.
- Für den **Betrieb der Vereinsgaststätten und gastronomischen Angebote** gilt die [Corona-Verordnung](#)
- Sonstige **Gemeinschafts-/Gesellschaftsräume** bleiben geschlossen bzw. werden nur für bestimmte Veranstaltungen wie Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen gezielt geöffnet, siehe § 9 und § 10 [Corona-Verordnung](#).
- Empfehlenswert ist es **Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen** schriftlich zu fixieren. Entsprechende Musterkonzepte finden Sie [hier](#).

Trainings- und Kursbetrieb:

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den [Übergangsregeln der Spitzensportverbände](#) geregelt und sollten vor Beginn des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen wurden in die **Hygienebestimmungen des Vereins** eingewiesen.
- Den Trainer*innen und Übungsleiter*innen werden **notwendige Materialien zur Einhaltung der Hygienevorschriften** (z. B. Mund-Nasen-Schutz, Maßband/Zollstock) zur Verfügung gestellt.
- Die maximale **Gruppengröße** liegt bei Sportangeboten ohne dauerhafte Einhaltung des Mindestabstands bei 20 Personen. Bei Trainingssituationen, in denen eine größere Personenanzahl zwingend erforderlich ist, kann die Gruppengröße mehr als 20 Personen betragen. Bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands gibt es keine Beschränkung der Gruppengröße.
- Die **Teilnahme** von Personen ist **untersagt**:
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine **Pause von mindestens 10 Minuten** vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen **Anwesenheitslisten führen**, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Trainer*innen und Übungsleiter*innen desinfizieren oder reinigen vor und nach der Nutzung sämtliche **bereitgestellten Sportgeräte** sorgfältig. Materialien, die nicht desinfiziert/gereinigt werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende **eigene Materialien und Geräte** (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

- Jeder Teilnehmende bringt seine **eigenen Handtücher und Getränke** zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Die Übungsleiter*innen weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit **individuelle Pausenflächen** zu.
- Im Falle eines **Unfalls/Verletzung** müssen sowohl Ersthelfer*innen als auch der*die Verunfallte/Verletzte einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Alle Teilnehmenden **verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern**.

Hinweise:

*Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als **Empfehlungen** zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bilden die jeweils aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und die Corona-Verordnung Sport.*

*Die Öffnung des Sportbetriebs steht unter dem Vorbehalt, dass die Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Steigen die Infektionszahlen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an, ist mit sofortigen regionalen Beschränkungen zu rechnen. **Daher sind die Sportvereine angehalten, sich ständig über die jeweils vor Ort geltenden Bedingungen zu informieren.***

Die Inhalte zu diesem Infopapier wurden mit freundlicher Genehmigung des Badischen Sportbundes Nord unter Berücksichtigung der Inhalte der aktuellen Corona-Verordnung Sport (Stand: 03.09.2020) entwickelt und übernommen.

Quelle: Checklisten und rechtlicher Rahmen zur Wiederaufnahme und Erweiterung des Vereinssportbetriebs ab 29.06.2020 – Badischer Sportbund

Empfehlungen bei der Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-pandemie: Ein Wegweiser für Vereine – Landessportbund Nordrhein-Westfalen

FAQs zur Entscheidung über den Spielbetrieb 2019/2020 – Württembergischer Fußballverband e.V.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den WLSB, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der WLSB für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125
E-Mail: info@wlsb.de
Internet: www.wlsb.de



Stand: 09.09.2020

Anlage 1: Muster für ein Hygienekonzept eines Sportvereins

Verein:

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO wird in unserem Verein für die/das

..... (Sportstätte) und den Betrieb in der/im

(Sportart) folgendes geregelt:

1. Begrenzung der Personenzahl (auf):

Beispiel: Die maximale Personenzahl in der (Sportstätte) wird auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten auf Personen festgelegt. (Bei Bedarf: Auf großen Flächen findet eine deutliche Trennung der Gruppen statt. Die Einzelgruppen bestehen aus maximal 20 Personen). Vor und nach der Sporteinheit beträgt der Mindestabstand 1,5 Meter. Während der Sporteinheit beträgt der Mindestabstand, sofern sportartbedingt möglich, 1,5 Meter. Anwesenheiten werden dokumentiert, Personen mit Vorerkrankungen dürfen nicht teilnehmen.

2. Regelung von Personenströmen und Warteschlangen

Beispiel: Damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird, werden Ein- und Ausgang mit Laufwegen (Pfeile) markiert.

3. Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen

Beispiel: In geschlossenen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, werden während des Sportbetriebes die Fenster geöffnet gehalten. Falls dies nicht möglich oder zumutbar ist, wird vor und nach der Sporteinheit gelüftet, bei mehrstündigen Einheiten spätestens stündlich.

4. Regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen

Beispiele: Die Lüftungsanlage wird wöchentlich inspiziert, bei Bedarf gewartet.

5. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Beispiel: Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind nach jeder Sporteinheit gründlich zu reinigen.

6. Barfuß- und Sanitärbereiche

Beispiel: Sanitärbereiche und Bereiche, die ohne Schuhe betreten werden, reinigen wir täglich.

7. Handhygiene

Beispiel: Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen vorgehalten. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen (alternativ andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen). Sollten Handwaschmittel einmal nichtverfügbar sein, finden sich Handdesinfektionsmittel (Ort). Außerdem ist ein Handdesinfektionsmittel im Eingangsbereich jederzeit zugänglich.

8. Austausch von Textilien

Beispiel: Trikots, Leibchen und weitere Textilien, die von einer Person benutzt wurden, werden nicht weitergegeben, sondern nach der Benutzung ausgetauscht und vor der nächsten Benutzung gewaschen.

9. Information

Beispiel: Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten werden im Eingangsbereich der Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen.

Das Muster enthält diejenigen Vorgaben nach § 4 CoronaVO, die für Vereine besonders wichtig sind. Jeder Verein muss das Hygienekonzept unbedingt individuell anpassen – unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort, ggf. weiterer relevanter Aspekte, eventueller Vorgaben des Sportstättenbetreibers und/oder weiterer behördlicher Vorgaben.